

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021

Vorstellung der Förderrichtlinie und des Antragsverfahrens

Videokonferenz am 11. Oktober 2021
Referat III 2 - Sportstätten

Programm

1. Vorstellung der Förderrichtlinie

2. Antragsverfahren

3. Beantwortung offener Fragen



Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Förderzweck (1.1)

- Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse liegen.

Förderfähigkeit von Sportstätten

- Förderfähig sind Maßnahmen der Daseinsvorsorge, wie z. B. Sportstätten (6.1.2 b)

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger (6.2.1)

- Kommunale Gebietskörperschaften (a), kommunale Zusammenschlüsse (b)
- Nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport-, und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (g)

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe (6.3.2)

- Schäden werden i. d. R. ab einem Betrag von 5.000 Euro berücksichtigt (Bagatellgrenze),
- bei nicht-kommunalen Trägern i. d. R. schon bei Schäden ab 2.000 Euro

Schadensbegutachtung (6.3.3)

- Bis 50.000 Euro Schaden → Nachweis oder Glaubhaftmachung der Schäden (Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben)
- Über 50.000 Euro Schaden → Schadensbegutachtung mit Gutachtererstellung durch Sachverständige/n
- Bei Bestehen einer Versicherung → Versicherungsunterlagen, Schadensdokumentation und Schadensregulierung (Antrag beizufügen).

Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn mit Schadensereignis

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Art, Umfang und Höhe der Leistung (6.4)

- Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung i. H. v. bis zu 100 % des tatsächlich entstandenen Schadens. (in absoluten Ausnahmefällen (6.4.2 Satz 2 f) bis k) 80 %)
- Bei nicht-kommunalen Trägern von Sportstätten reduziert sich der Fördersatz für grundsätzlich versicherbare Objekte auf 90 %, wenn nicht nach Abschluss des Wiederaufbaus eine Elementarschadensversicherung für die Zukunft abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte. (6.4.1)
- Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten (6.4.2 c),
- Kosten für den Ersatzneubau, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände sowie funktionsbezogene Fahrzeuge, Planung, Projektsteuerung und Koordinierung (6.4.2 a und d)
- Für Schäden an dem Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale von 15.000 Euro gewährt. (6.4.4)

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Ausschlussgründe (2.2 / 6.2.2/ 6.4.5)

- Schäden, die wegen Verstoße gegen Hochwasserschutz eingetreten sind,
- Schäden an Gebäuden ohne Baugenehmigung,
- Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht nutzbar waren,
- Schäden an Gebäuden, die zum Rückbau vorgesehen waren,
- Schäden, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden könnten,
- Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt (Ausnahmen: Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigter Insolvenzplan)

Direkter, kausaler Zusammenhang mit den Schadenereignissen

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Verfahren (6.5)

- Anträge im Rahmen der Abriss-, Aufräum- und Entsorgungskosten der Kommunen sind bis zum 31.12.2021 zu stellen.
- Anträge des Wiederaufbaus sind bis zum 30.06.2023 im Online-Förderportal zu stellen (Vereine können Entsorgungskosten im Wiederaufbau-Antrag angeben) und können seit dem 13.10.2021 gestellt werden.
- Zum Wiederaufbau der Infrastruktur von Kommunen und der Infrastruktur nicht-kommunaler Träger (6.5.3.3) ist für jede Einzelmaßnahme ein Projektdatenblatt und ein Wiederaufbauplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen (Anlage: Wiederaufbauplan nach Ziffer 6.5.3).
- Bei nicht-kommunalen Trägern ist die Erforderlichkeit des Projekts durch die jeweilige Gemeinde zu bestätigen (Anlage: Kommunale Erklärung Erforderlichkeit Wiederaufbau).

Antrag

Prüfung
Bezirksregierung
(BZR)

Prüfung
Bauministerium
(MHKBG)

Leistungs-
bescheid BZR

Auszahlung
durch
NRW.BANK

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Auszahlung (6.5.6)







- Auszahlung durch NRW.BANK
- Bei Entsorgungskosten einmalige Auszahlung nach Leistungsbescheid (6.5.6.1)
- Bedarfsgerechtes Abrufen der Mittel (auf der Grundlage von eingereichten Rechnungen) bis zur Höhe der bewilligten Leistung (6.5.6.2)
- Ansonsten Auszahlung in zwei Teilen (50% nach Bestandskraft des Leistungsbescheides und 50 % nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die zuständige BZR, 6.5.6.3)

Verwendungsnachweis (6.6.6)

- Sachbericht und abschließende Belegliste (Einnahme- Ausgabeliste) über das Projekt
- Vorlage spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projekts
- 10 Jahre Aufbewahrungsfrist der Belege

Antragsverfahren

www.mhkgb.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen

 <p>SERVICETELEFON WIEDERAUFBAU NORDRHEIN-WESTFALEN ☎ 0211 / 4684-4994</p>	<p>Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen"</p> <p>Das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" steht Ihnen für Ihre Fragen und Hinweise rund um den Wiederaufbau zur Verfügung.</p>		<p>Wiederaufbau - Finanzielles</p> <p>In Nordrhein-Westfalen wurden durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 Schäden in Milliardenhöhe verursacht. Der Wiederaufbaufonds des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes hilft den Geschädigten. Hier gibt es mehr Informationen.</p>
<p>Wiederaufbau - Rechtliches</p> <p>Hier finden Sie eine Auswahl von Erläuterungen, Verordnungen und weiteren Verwaltungsdokumenten rund um die Themen Wiederaufbau und Hochwasserschutz.</p>		<p>Landesbeauftragter für den Wiederaufbau</p> <p>Der Landesbeauftragte für den Wiederaufbau unterstützt und berät die Landesregierung bei der Bewältigung der Folgen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021.</p>	
	<p>Spenden für den Wiederaufbau</p> <p>Nordrhein-Westfalen steht zusammen! Unter diesem Slogan haben die großen Hilfsorganisationen und die Landesregierung die Aktion „NRW hilft“ ins Leben gerufen – ein gemeinsames Spendenbündnis zu Gunsten der Betroffenen der Unwetterkatastrophe.</p>		<p>Koordinierungsstelle Abfallentsorgung</p> <p>Die "Koordinierungsstelle Abfallentsorgung" hilft bei der Organisation der Abfallentsorgung in den von Hochwasser und Überschwemmungen betroffenen Gebieten.</p>



Antragsverfahren

^ Welche Unterlagen werden benötigt und wo bekomme ich was?

Sie besitzen eine Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

Sie besitzen keine Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (**Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung**).

Um eine Sachverständige oder einen Sachverständigen zu finden, haben die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Listen zur Verfügung gestellt. Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. Gleiches gilt für entsprechend qualifizierte bzw. zertifizierte Personen. Insoweit sind die veröffentlichten Listen nicht abschließend. Bei Schäden an einzelnen Gewerken ist die Begutachtung durch eine fachkundige Person ausreichend.

Zur Orientierung können die folgenden Listen verwendet werden. Die veröffentlichten Listen sind jedoch nicht abschließend.

20. September 2021: Hochwasser: Sachverständige für Schadensbegutachtung – Industrie- und Handelskammern (MHKBG)

16. September 2021: Hochwasser: Sachverständige für Schadensbegutachtung – Handwerker (MHKBG)

16. September 2021: Hochwasser: Sachverständige für Schadensbegutachtung – Architekten und Ingenieure (MHKBG)

Das Schadensgutachten ist dem Antrag beizufügen. Ein Formular und eine Checkliste für die Begutachtung der Schäden finden Sie hier.

Hochwasser: Vereinheitlichte Berichterstattung über die Schadensbegutachtung für Zwecke der Antragsverfahren an den "Aufbaufonds Nordrhein-Westfalen" (Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen)

Hochwasser: Checkliste für den gutachterlichen Nachweis über den entstandenen Schaden, die für die Schadensbeseitigung und den nachhaltigen Wiederaufbau notwendigen Kosten (Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen)

Dies gilt nicht, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro nicht übersteigt.

Beachte: Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Personen, die in eine der Sachverständigenlisten aufgenommen werden möchten, können sich unter Hochwasser@mhkbw.nrw.de an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wenden.

Antragsverfahren

➔ AUFBAUHILFEN FÜR DIE INFRASTRUKTUR IN KOMMUNEN

Durch die Hochwasserkatastrophe wurden in vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört. Darunter auch Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie der öffentliche Personennahverkehr. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Wiederaufbaufonds betroffene Kommunen beim Wiederaufbau von und der Schadensbeseitigung an:

- Städtebaulicher Infrastruktur wie historische Innenstädte, Denkmäler, Plätze, Brücken oder Parks
- Sozialer Infrastruktur wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen oder Krankenhäuser
- Verkehrlicher Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen wie Trinkwasserversorgungsanlagen, Kläranlagen oder Deponien
- Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft wie Museen, Theater, Bibliotheken oder soziokulturelle Zentren
- Archiven und wichtigen Unterlagen privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen

In zwingenden Fällen können auch dringend erforderliche temporäre Maßnahmen über die Förderung unterstützt werden. Die Fördervoraussetzungen, mögliche Leistungsempfänger und alle weiteren Informationen finden Sie in der **Förderrichtlinie: 10. September 2021** **Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen.**

Anträge können bis zum **30. Juni 2023** online gestellt werden über das **Online-Antragsverfahren.**

Antragsverfahren



2021	Erstattung von Entsorgungskosten für Kommunen, kommunale Einrichtungen und Betriebe nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021	Grundantrag nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021	Frist 17.09.2021 - 31.12.2021	Neuen Antrag stellen
2021	Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021	Grundantrag nach Nummer 4 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021	Frist 17.09.2021 - 30.06.2023	Neuen Antrag stellen
2021	Antrag öffentliche Infrastruktur, Kommunen, Verbände und Vereine nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021	Grundantrag nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021	Frist 13.10.2021 - 30.06.2023	Neuen Antrag stellen



Antragsverfahren

Hinweis:

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

herzlich Willkommen im Antragsportal für Förderungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Sie befinden sich im Antrag für die Aufbauhilfen für die Infrastruktur der Kommunen. Eine Antragstellung ist hier jederzeit ohne besondere Fristen möglich. Die Antragsberechtigung ist bewusst weit gefasst. Sie richtet sich zunächst an die Kommunen, kommunalen Zusammenschlüssen und kommunal bestimmten Unternehmen. Weiterhin einbezogen sind die Aufgabenträger in anderen Infrastrukturbereichen wie dem Verkehr und der Wasser- und Abfallwirtschaft. Sie umfasst aber auch nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Kultur-, Sport- und sonstiger Einrichtungen im Bereich der sozialen und kulturellen Infrastruktur z.B. in Form von eingetragenen Vereinen. Die Details regelt Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie. Die aktuelle Fassung der Förderrichtlinie finden Sie hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=46628&val=46628&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=0


Zielsetzung dieser Ausgestaltung des Antragsverfahrens ist, eine rasche Bewilligung auch dann zu ermöglichen, wenn eine Vielzahl von Einzelprojekten zur Schadensbeseitigung bei den Kommunen und anderen Trägern bewilligt werden müssen. Insofern erfolgt die Zusammenstellung der Kosten zur Schadensbeseitigung auf Basis einer Muster-Excel-Datei. Bitte laden Sie diese bei Abschluss der Bearbeitung am Ende des Antrags als Datei im System hoch. Die Excel-Datei und die entsprechend dieser Eingabe erfolgenden Eingaben und Erklärungen stellen den Wiederaufbauplan nach Ziff. 6.5.3 dar. Dieser Wiederaufbauplan ist im pdf-Format im System hochzuladen und so dem Antrag beizufügen. Da derzeit ein Excel-Datei-Upload über das System nicht möglich ist, sind alle Antragsteller gehalten, die Excel-Datei zusätzlich an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu übersenden. Dafür stehen folgende Funktionspostfächer bereit:


Bezirksregierung Köln: wiederaufbau-kommunen@brk.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf: wiederaufbau-kommunen@brd.nrw.de
Bezirksregierung Arnsberg: wiederaufbau-kommunen@bra.nrw.de
Bezirksregierung Münster: wiederaufbau-kommunen@brms.nrw.de

Für die Bewilligung der Kosten einer Schadensbeseitigung ist bei Kommunen der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft und bei allen anderen Antragstellenden in öffentlicher Trägerschaft der Beschluss des jeweiligen Kontrollgremiums erforderlich. Bei nicht-kommunalen Trägern ist die Erforderlichkeit durch die jeweilige Gemeinde oder die zuständige Stelle zu bestätigen. Ein entsprechendes Muster finden Sie als Anhang im Förderportal etwas weiter unten. Die Übersendung von weiteren Gutachten, Schätzungen, Rechnungen und Belegen zu den eingetragenen Ausgaben ist für eine Bewilligung zunächst nicht erforderlich. Neben der Datei zu den Beschlüssen oder zur Bestätigung der jeweiligen Gemeinde bzw. der zuständigen Stelle können bis zu 14 weitere Dateien mit jeweils bis zu 10 MB hochgeladen werden. Die zugelassenen Dateitypen für den Upload sind pdf, jpg, jpeg, gif, png. Zur Auszahlung der hier beantragten Mittel ist nach Bewilligung die Anlage eines Projektdatenblattes zu jeder Einzelmaßnahme erforderlich. Hinweise über das weitere Verfahren finden Sie in den „Verfahrenshinweise kommunale Infrastruktur“.

Diese und weitere aktuelle Informationen zur Fluthilfe in Nordrhein-Westfalen finden Sie im Internet unter www.mhkgb.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen

Zudem steht für konkrete Fragen ein Servicetelefon unter 0211 – 4684-4994 zur Verfügung.

 Kommunale Erklärung Erforderlichkeit Wiederaufbau

 Wiederaufbauplan nach Ziff. 6.5.3

 Verfahrenshinweise Kommunale Infrastruktur

Förderprogramm "Antrag öffentliche Infrastruktur, Kommunen, Verbände und Vereine nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau 2021"

Leistungsempfängerin / Leistungsempfänger im weiteren Antragsteller

Antragsverfahren

Dokumentenupload

Bitte laden Sie hier die Datei zur Berechnung der förderfähigen Kosten und alle weiteren Anlagen als Dateien hoch, die Sie dem Antrag beifügen wollen.

Es können noch 15 Dokument(e) hochgeladen werden.

Bezeichnung	Name	Größe	Bearbeiten
Keine Einträge vorhanden			

Ziehen Sie Ihre Dateien auf dieses Feld oder [klicken](#) Sie auf das Feld, um Dateien auszuwählen.

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzerklärung

Ich habe die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen. *

Freigabe des Antrags

Mit Klick auf den mittigen Button „Zwischenstand speichern“ gehen Ihre Eingaben nach dem Logout nicht verloren und Sie können den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeiten. Der Antrag ist auch nach der Speicherung weiterhin nur für Sie sichtbar.

Mit Klick auf den rechten Button „Antrag final freigeben“ wird der Antrag an die zugeordnete Bewilligungsbehörde übermittelt. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag nach der Freigabe nicht mehr bearbeiten können. Zudem wird er direkt nach der Freigabe für die zugeordnete Bewilligungsbehörde freigeschaltet, sodass die Daten für diese unmittelbar einsehbar sind.

Beantwortung offener Fragen



Beantwortung offener Fragen

- 1. Ist das Kriterium für den Wert des Schadens der aktuelle Verkehrswert?**
Nach 6.4.2 der FRL: förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen von baulichen Anlagen (...)
- 2. Können Zwischenlösungen finanziert werden (z. B. Umbau einer sportfremden Räumlichkeit zu Interims-Sportstätten)?**
Nach 2.1 c) nur dringend erforderliche, temporäre Maßnahmen (bspw. Behelfsbrücke, oder auch temporäre Überdachung von Freischwimmflächen zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Kindern)
- 3. Was ist mit Schäden, die bereits repariert wurden, für die es keine Ausschreibung gegeben hat? Werden die Kosten ohne Gutachter und Ausschreibungen trotzdem übernommen?**
 - Vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn**
 - Ausschreibung nach Nr. 3 ANBest-Wiederaufbau**
 - nicht-kommunale Träger müssen drei Angebote einholen, soweit das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren**

Beantwortung offener Fragen

4. Defekte und bereits entsorgte Sport-/Elektrogeräte und anderes Inventar, werden die Kosten dafür ersetzt, reicht eine Dokumentation über Fotos?

Eine Dokumentation über Fotos/ bestenfalls Belege → Pauschale

5. Werden Kosten übernommen, die z. B. durch den Transport von Sportlern in andere Sportstätten in anderen Orten entstehen? Werden Kosten für erhöhte Stromrechnungen z. B. für Bautrockner übernommen?

Nein, nur materielle Schäden des Wiederaufbaus

6. Es wird kein Gutachter für z. B. Sporthallenböden gefunden. Kann ein nicht-gelisteter Gutachter oder auch ein Fachbetrieb das dann vornehmen und ggf. ein Architekt stempelt dies ab?

Ein Gutachter muss „befähigt“ sein (öffentlich bestellt, zertifiziert, Handwerker seines Gewerks) → nicht-abschließende Listen auf der Seite des MHKBG

7. Werden Gutachterkosten übernommen?

Ja

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021

Vorstellung der Förderrichtlinie und des Antragsverfahrens

Videokonferenz am 11. Oktober 2021
Referat III 2 - Sportstätten